

Frau LMR`in
Dr. Andrea Hellmich
Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter
des Landes Nordrhein-Westfalen
Horionplatz 1
40213 Düsseldorf

per E-Mail

Ansprechpartner/innen:

Regine Meißner, StT NRW
Tel.-Durchwahl: 0221.3771.249
Fax-Durchwahl: 0221.3771.128
E-Mail: regine.meissner@staedtetag.de
[Aktenzeichen: 32.12.16 N](#)

Dr. Marco Kuhn, LKT NRW
Tel.-Durchwahl: 0211.300491.300
E-Mail: m.kuhn@lkt-nrw.de
Aktenzeichen: 32.30.00 Ku/cp

Dr. Cornelia Jäger, StGB NRW
Tel.-Durchwahl: 0211.4587.226
E-Mail: cornelia.jaeger@kommunen-in-nrw.de
Aktenzeichen: 12.0.7-003/001

Datum: 03.03.2017

Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes in NRW

Konsensgespräch am 01.03.2017 / abschließende Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände

Sehr geehrte Frau Dr. Hellmich,

wie im Rahmen des Konsensgesprächs nach § 7 Abs. 4 KonnexAG am 01.03.2017 zugesagt, fassen wir nachfolgend noch einmal die Position der kommunalen Spitzenverbände zu der Ihrerseits vorgelegten Kostenfolgeabschätzung und dem Entwurf einer Durchführungsverordnung zusammen. Diese Positionierung steht unter dem Vorbehalt, dass wir hierzu aus Zeitgründen noch kein Votum unserer Beschlussgremien herbeiführen konnten.

Festhalten möchten wir zunächst, dass ein Konsens i. S. d. KonnexAG bei dem Gespräch nicht erreicht werden konnte, weil wir uns nur teilweise verständigen konnten.

Soweit § 5 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (Entwurf) auf der Grundlage Ihrer Kostenfolgeabschätzung für das Jahr 2017 einen Belastungsausgleich in Höhe von 6 393 371 € vorsieht, können wir das mittragen. Dabei gehen wir davon aus, dass – wie im Rahmen des Konsensgesprächs verabredet – das in der gegenwärtigen Entwurfsfassung der Durchführungsverordnung in § 5 Abs. 2 befindliche Wort „einmalige“ ersatzlos gestrichen wird.

Die in der Kostenfolgeabschätzung ermittelte Belastung in Höhe von 2 035 673 € für die Folgejahre ab 2018 können wir dagegen nicht akzeptieren. Wie in unserer Stellungnahme vom 10.02.2017 erläutert – auf die wir zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug nehmen –, gehen wir von einer deutlich höheren unmittelbaren Kostenbelastung der Kreise und kreisfreien Städte aus.

In diesem Zusammenhang können wir ebenso wenig mittragen, dass Sie unter Verweis darauf, dass die Ihrerseits für die Jahre 2018 ff. ermittelte Kostenbelastung unterhalb der Wesentlichkeitsschwelle im Sinne von § 2 Abs. 5 KonnexAG bleibt, nur für das Einführungsjahr einen Kostenausgleich vorsehen. Nach unserer Auffassung ist bei einer – vorliegend fraglos gegebenen – Überschreitung der Wesentlichkeitsschwelle im Jahre 2017 auch für die Folgejahre ein Belastungsausgleich zu zahlen, selbst wenn sich der Kostenaufwand – wie von Ihnen angenommen und unsererseits bezweifelt – in den Folgejahren unterhalb jener Schwelle halten sollte. Vielmehr hat das Land den Kommunen für die gesamte Dauer der Aufgabenausübung gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 KonnexAG die Kosten zu ersetzen. Dass der jährlich auszahlende Betrag für die konnexitätsrelevanten Aufgabenübertragung schwanken kann, hat der Gesetzgeber erkannt (vgl. § 4 Abs. 3 Satz 3 KonnexAG). Allerdings hat er in diesem Zusammenhang gerade keine Regelung getroffen, die Zahlungen ausschließt, wenn der schwankende Betrag unterhalb der Wesentlichkeitsgrenze bleibt.

Unbeschadet dieses teilweisen Dissenses hinsichtlich der Kostenfolgeabschätzung sind wir bereit, uns auf das in § 5 Abs. 5 der Durchführungsverordnung (Entwurf) beschriebene und im Rahmen des Konsensgesprächs vertiefend erörterte Verfahren zur Ermittlung des Mehraufwands für die Jahre ab 2018 einzulassen. Danach wird im Jahre 2018 eine Überprüfung der Kostenfolgeabschätzung und der Verteilung auf der Basis der fortgeschrittenen Bevölkerungszahlen zum 31.12.2015 mittels einer repräsentativen Stichprobe vorgenommen, wobei die Einzelheiten einer entsprechenden Verfahrensvereinbarung und der Überprüfung durch eine Arbeitsgruppe vorbereitet und im Einvernehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden festgelegt werden.

Wie im Konsensgespräch erläutert, behalten wir uns vor, dass einzelne Kommunen stellvertretend für die übrigen Kommunen vorsorglich und fristwährend eine Kommunalverfassungsbeschwerde erheben. In Abhängigkeit vom Verlauf der Überprüfung der Kostenfolgeabschätzung und dem Umgang mit ihren Ergebnissen werden wir uns dafür einsetzen, dass die Verfahren beim Verfassungsgerichtshof zunächst ruhend gestellt und ggf. zu einem späteren Zeitpunkt für erledigt erklärt werden.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Dr. Helmut Fogt
Beigeordneter
des Städtetages Nordrhein-Westfalen



Dr. Marco Kuhn
Erster Beigeordneter
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Andreas Wohland
Beigeordneter
des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen